

## Vorsorgeauftrag oder Testament? Welche Regelung gilt für vor, welche für nach dem Tod?

### Vorsorgeauftrag «zweitletzter Wille»

Für den Fall einer Urteilsunfähigkeit, bietet sich der Vorsorgeauftrag als richtiges persönliches Vorsorgeinstrument an. Dieser kann von einer handlungsfähigen Person erstellt werden, was eine zwingende Voraussetzung ist. Es wird darin eine Vertrauensperson beauftragt, welche ihre Personen- und Vermögenssorge sowie ihre Rechtsvertretung übernimmt. Es empfiehlt sich, im Vorsorgeauftrag noch eine weitere Person zu bestimmen, sollte die Ersterwähnte nicht Willens oder in der Lage sein, den Auftrag umzusetzen. Analog zur auftraggebenden Person muss die beauftragte Person handlungsfähig sein. Deren Einverständnis vorausgesetzt, kommen als Beauftragte verschiedene Personen in Frage, natürliche Personen wie Familienmitglieder, Freunde, Bekannte oder Nachbarn, juristische Personen wie Banken, Treuhandgesellschaften, Anwaltskanzleien oder Non-Profitorganisationen. Sind mehrere Personen für den Auftrag vorgesehen, müssen die Aufgaben und Kompetenzen klar geregelt sein, damit keine Komplikationen entstehen. Eine Entschädigung für die beauftragte Person ist im Vorsorgeauftrag zu benennen.

Die Formvorschriften zur Errichtung des Vorsorgeauftrages sind dem Testament nachgebildet. Er kann eigenhändig errichtet werden (handschriftlich mit Datum und Unterschrift) oder mittels öffentlicher Beurkundung. Wobei zu erwähnen ist, dass die Mitwirkung von zwei Zeugen, wie bei der Errichtung des Testaments, beim Vorsorgeauftrag nicht vorgeschrieben ist.

Der Vorsorgeauftrag tritt erst dann in Kraft, wenn die auftraggebende Person urteilsunfähig wird. Fehlt ein Vorsorgeauftrag, übernimmt die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die Verantwortung und verfügt entsprechende Massnahmen. Bei Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit oder mit dem Tod der auftraggebenden Person verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit.

### Testament «letzter Wille»

Das Testament ist, eine vom Gesetz vorgesehene Verfügungsform, womit der Erblasser rechtsverbindliche Anordnungen über sein Vermögen mit Wirkung auf den Todeszeitpunkt trifft.

Für die Umsetzung des letzten Willens kann ein Willensvollstrecker eingesetzt werden. Nach der Teilung der Erbschaft wird der Nachlass abgeschlossen und das Mandat erlischt.

Sowohl der Vorsorgeauftrag wie auch das Testament sollten an einem sicheren Ort oder bei einer zuverlässigen Stelle hinterlegt sein, damit diese auch gefunden und eröffnet werden können.

Es liegt in der Natur des Menschen, die Gedanken an eine eventuelle Handlungsunfähigkeit oder gar den Tod weit von sich zu schieben. Doch zeigt sich in der treuhänderischen Praxis, dass die richtige Regelung, rechtzeitig erstellt, von entscheidender Bedeutung ist. Gerne sind wir Ihnen dabei behilflich.

Freundliche Grüsse  
Ihr Merki Treuhand-Team  
vom Theaterplatz Baden

# Einjährige Verlustverrechnung bei der AHV

## 1. Verlustverrechnung im Steuerrecht

Im Steuerrecht können juristische Personen vom Reingewinn der Steuerperiode Verluste aus sieben der Steuerperiode vorausgegangenen Geschäftsjahren abziehen. Das gilt, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Verluste müssen in der Reihenfolge ihrer Entstehung verrechnet werden.

Auch natürlichen Personen mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit steht diese Möglichkeit zu. Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Bei Selbständigerwerbenden erfolgt die Verrechnung mit dem übrigen Einkommen innerhalb derselben Bemessungsperiode. Die noch verbleibenden Verluste werden auf die Folgejahre vorgetragen. Nicht zu berücksichtigen sind die gesondert vom übrigen Einkommen zu besteuerten Einkünfte.

## 2. Verlustverrechnung bei der AHV

Anders sieht es mit der Verlustverrechnung bei der AHV von Selbständigerwerbenden aus. Hier gilt der Grundsatz der sieben Jahre nicht!

Art. 9 Abs. 2 lit. c Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hält fest: Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ermittelt, indem vom hierdurch erzielten rohen Einkommen die eingetretenen und verbuchten Geschäftsverluste abgezogen werden. Bis hier ist die Regelung dem Steuerrecht gleichgestellt.

Die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) präzisiert in Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> dahingehend die Aussage zum AHVG wie folgt: Die Ge-

schäftsverluste nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c AHVG können abgezogen werden, wenn sie im jeweiligen und dem unmittelbar vorangegangenen Beitragsjahr eingetreten und verbucht worden sind.

Selbständigerwerbende können somit Geschäftsverluste bei der Berechnung des für die AHV-Beitragspflicht massgebenden Einkommens berücksichtigen. Allerdings, wie bereits erwähnt nur, wenn diese in dem jeweiligen und dem unmittelbar vorangegangenen Beitragsjahr eingetreten und verbucht worden sind.

Abzugsfähige Verluste müssen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit resultieren. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Abzugsfähigkeit von Verlusten aus Hobbys oder privater Vermögensverwaltung ausgeschlossen sind.

Der nur einjährigen Verlustverrechnungsfrist bei der AHV ist besondere Beachtung zu schenken, damit nicht mehr als das effektiv erzielte Einkommen mit AHV-Beiträgen belastet wird. Eine weiter gehende Verlustverrechnung ist somit bei der AHV nicht zulässig.

## Fazit

Die AHV soll die Vorsorge für die Risiken Alter und Tod sicherstellen. Im Versicherungsfall soll sie das wegfallende Erwerbseinkommen ersetzen. Aus diesen Gründen drängt es sich auf, dass sich die AHV am jeweiligen Erwerbseinkommen orientiert. Mit mehrjährigen Verlustverrechnungen in einem Jahr würde sich das Jahreseinkommen derart vermindern, dass die versicherten Leistungen unter Umständen empfindlich herabgesetzt würden. Leistungseinbussen müssten dann auch bei einem Invaliditätsfall oder bei Entschädigungen durch die Erwerbsersatzordnung in Kauf genommen werden.

# Mehrwertsteuer – Abrechnung mit Saldosteuersätzen versus effektive Methode

## Die Saldosteuersatzmethode

Auf speziellen Antrag hin können Steuerpflichtige mit einem jährlichen Umsatz aus steuerbaren Leistungen (inklusive MWST) von höchstens CHF 5,02 Mio. **und** einer Zahllast (berechnet gemäss Saldosteuersatzmethode) von maximal CHF 109000 im gleichen Zeitraum mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen.

## Grundsätzliches

Bei den Saldosteuersätzen handelt es sich um Branchensätze, die im Sinne einer Pauschale die gesamte Vorsteuer berücksichtigen. Damit wird die Steuerschuld mittels Multiplikation des Bruttoumsatzes mit dem von der ESTV bewilligten Saldosteuersatz berechnet. Aus den eingangs erwähnten kumulativen Kriterien ergibt sich, dass je höher der Saldosteuersatz ist, desto tiefer der maximal mögliche Umsatz liegt.

Durch die Anwendung der Saldosteuersatzmethode kann der administrative Aufwand im Bereich der Buchhaltung gering gehalten und das Fehlerrisiko bei der Erstellung der Abrechnung vermindert werden (Achtung auf korrekte Saldosteuersätze!). Die Abrechnung hat zudem nur noch halbjährlich zu erfolgen. Einem Steuerpflichtigen werden maximal 2 verschiedene Saldosteuersätze bewilligt.

## Besonderheiten und Stolpersteine bei der Saldosteuersatzmethode

Werden Leistungen bezogen, die der *Bezugssteuer* unterliegen, so muss auf diese Leistungen die Bezugssteuer zum ordentlichen Satz abgerechnet werden (Ziffer 381 des Formulars). Während bei der ordentlichen Methode diese Bezugssteuer allenfalls als Vorsteuer zurückgefordert werden kann, ist dies bei der Saldosteuersatzmethode nicht möglich.

Grundsätzlich ist bei Einzelunternehmen der *Eigenverbrauch* bei der Saldosteuersatzmethode berücksichtigt und somit nicht separat zu deklarieren. Wird jedoch ein Gesamt- oder Teilvermögen im Meldeverfahren übernommen, sind je nach Konstellation Steuerfolgen bezüglich Eigenverbrauch zu beachten, wenn sich der Anteil der Verwendung des übernommenen Vermögens für eine steuerpflichtige Tätigkeit gegenüber dem bisherigen Anteil beim Veräusserer ändert. Auch bei der *Veränderung der Nutzung* von unbeweglichen Gegenständen, insbesondere Immobilien, ist aufzupassen. Bei einer späteren Nutzungsänderung für eine neu von der Steuer ausgenommenen Tätigkeit ist ein Eigenverbrauch zum aktuellen Normalsatz abzurechnen. Saldosteuersätze finden dafür keine Anwendung.

*Betriebsmittel* wie zum Beispiel im Betrieb eingesetzte Maschinen, Fahrzeuge etc. sind beim Verkauf mit dem Saldosteuersatz abzurechnen – ausgenommen davon sind nur Gegenstände, welche ausschliesslich für die Erzielung von Leistungen verwendet wurden, die von der Steuer ausgenommen sind.

## Die Rechnungsstellung

Auch bei der Anwendung des Saldosteuersatzes muss die Rechnung an den Kunden mit dem ordentlichen korrekten Steuersatz erstellt werden.

## Fazit

Die Abrechnung mittels Saldosteuersatzmethode bringt Vorteile, insbesondere administrativer Art. Mit der Wahl oder dem fristgerechten Wechsel zur effektiven Abrechnung kann die Steuerzahllast reduziert werden, vor allem bei grösseren Investitionen. Eine rechtzeitige Kalkulation hilft dabei wesentlich und die Möglichkeit eines Methodenwechsels ist jeweils zu prüfen.

# Das Stiefkind – die Begünstigungserklärung

Vorsorgegelder werden nicht erbrechtlich aufgeteilt, sondern entsprechend der gesetzlich vorgesehenen oder privat angepassten Begünstigungsregelung zugeteilt. Je nach Privatsituation sind die Begünstigungen vollständig gesetzlich vorgegeben. Vielfach bestehen jedoch Spielräume. Dies gilt insbesondere für die Säule 3a.

Personen im mittleren Alter haben oft einen Grossteil ihres Vermögens in der Pensionskasse (2. Säule) oder in der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) angelegt. Die Frage lautet nun: «Wem gehört dieses Vermögen im Todesfall?»

## Pensionskassenvermögen

Die Begünstigung ist direkt im Gesetz (Art. 19 BVG) geregelt. Immer begünstigt sind der/die überlebende Ehepartner/in oder der/die eingetragene Partner/in sowie unterstützungspflichtige Kinder der verstorbenen Person. Sind Personen dieser Kategorien vorhanden, fällt das ganze Pensionskassenvermögen respektive die daraus resultierenden Renten dieser Gruppe zu.

Sind keine Begünstigten vorhanden, können die Reglemente vorsehen, dass weitere Personen in einer festen Reihenfolge von drei Gruppen begünstigt werden können (Art. 20 BVG):

1. Natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt (Konkubinatspartner).
2. Wenn keine solche begünstigte Person vorhanden ist, werden die nicht mehr unterstützungspflichtigen Kinder des Verstorbenen berücksichtigt.

3. Wenn auch hier keine Personen vorhanden sind, werden die übrigen gesetzlichen Erben zum Zuge kommen.

Die Ausdehnung kann auf eine, zwei oder auf alle drei Gruppen erfolgen.

## Säule 3a

Die Regelung hierzu ist direkt in der Verordnung (Art. 2 BVV3) niedergeschrieben. Sie gestaltet sich ähnlich wie die Regelung für Pensionskassenvermögen, bietet jedoch mehr Spielraum, insbesondere bei Konkubinatsverhältnissen mit Kindern aus einer früheren Ehe.

Analog der Pensionskassenregelung ist in erster Linie der/die überlebende Ehegatte/in oder der/die überlebende eingetragene Partner/in begünstigt.

Fehlt eine solche Person, sind die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamen Kinder aufkommen muss, begünstigt.

Für diesen Fall besteht Wahlfreiheit. Die versicherte Person kann innerhalb dieser Gruppe Personen bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

So könnte beispielsweise nur der/die Konkubinatspartner/in als Einzige/r oder die eigenen Kinder als Kollektiv begünstigt werden. Bei den Kindern wird hier nicht zwischen Unterstützungs- oder Nichtunterstützungspflichtigen unterschieden. Damit dem Willen der verstorbenen Person entsprochen werden kann, muss eine entsprechende Begünstigungserklärung vorliegen. Diese ist den sich verändernden Bedürfnissen anzupassen.